

Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Alter Bauhof Nordheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat am 26. März 2021 folgende Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Alter Bauhof Nordheim beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Alte Bauhof dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde Nordheim. Zu diesem Zweck wird er im Rahmen seiner Zweckbestimmung und dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, politischen Parteien und sonstigen Organisationen für kulturelle Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Sitzungen, Vorträge, Ausstellungen oder ähnliches überlassen.
- (2) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang der Alte Bauhof überlassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Alten Bauhofs besteht nicht.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumen des Alten Bauhofs aufhalten.

§ 2 Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten stehen zur Benutzung zur Verfügung:

- a) Sitzungssaal
- b) Vereinsküche
- c) Foyer
- d) Raum 1 und Raum 2 im Obergeschoss des Alten Bauhofes
- e) „Treffpunkt“ im Alten Bauhof

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Gemeindezentrums Alter Bauhof erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die laufende Aufsicht erfolgt durch die zuständigen Hausmeister. Sie üben im Rahmen der Dienstanweisung das Hausrecht aus. Über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichten die Hausmeister unverzüglich die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Vermietung

- (1) Die Gemeinde stellt die Räume des Alten Bauhofs den Benutzern im Wege der Vermietung zur Verfügung.
- (2) Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden.
- (3) Die Räume des Alten Bauhofs dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.
- (4) Die Überlassung der Räume zur Nutzung kann vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

§ 5 Benutzungsentgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung des Gemeindezentrums ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes wird durch eine Benutzungsentgeltordnung (Anlage 1) festgelegt. Es gilt die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Benutzungsentgeltordnung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird mit Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde kann vor der Veranstaltung eine angemessene Kautions von den Veranstaltern verlangen. Sie wird mit der Nutzungsgebühr verrechnet.
- (4) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Benutzer haben die Räume und die Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass alle Beschädigungen vermieden werden.
- (2) Soweit bis zum Veranstaltungsbeginn keine Beanstandungen bei den Hausmeistern oder der Gemeindeverwaltung angemeldet werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und den Hausmeistern ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf und die gesamte Veranstaltung zuständig ist.
- (4) Während der Nutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (6) In den Räumen des Alten Bauhofs ist das Rauchen untersagt.
- (7) Die in den Nutzungsvertrag aufgenommenen Regelungen zur Dauer und Lautstärke von Musikdarbietungen sind verbindlich.
- (8) Eine Mitbenutzung der Außenanlagen ist mit dem Vermieter im Einzelfall zu regeln.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, falls erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, wie z.B. die Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Der Veranstalter ist ferner verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (3) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere müssen Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen freigehalten werden. Die Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein. Die Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Nach der Veranstaltung sind den Hausmeistern die angemieteten Räume wieder ordnungsgemäß und besenrein zu übergeben. Bei Bedarf sind Bodenflächen auch nass aufzuwischen. Für die Übergabe ist schon vorher mit den Hausmeistern ein Termin zu vereinbaren, an dem dieser vom Veranstalter die Räume das Mobiliar und Inventar wieder abnimmt. Ist der Veranstalter an diesem Termin nicht vertreten, gelten eventuelle Mängelrügen und Beanstandungen der Hausmeister als anerkannt.
- (5) Soweit vor einer Veranstaltung die Sitzungsbestuhlung des Sitzungssaals vom Bauhof der Gemeinde entfernt bzw. nach einer Veranstaltung wieder aufgebaut werden muss, hat der Veranstalter die dafür entstehenden Kosten zu tragen.

§ 8 Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung im Gesamtbereich des Alten Bauhofs kann dem Mieter gestattet werden.
- (2) Bei Benutzung der Vereinsküche ist diese in einem ordnungsgemäß aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen. Küchen- und sonstige Abfälle sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

§ 9 Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst

- (1) Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz eines Sanitätsdienstes. Der Einsatz hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.
- (2) Die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und wird von der Gemeinde angeordnet. Die Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Nordheim gestellt.
- (3) Die Kosten für den Sanitätsdienst und die Feuersicherheitswache trägt der Veranstalter.

§ 10 Dekorationen, Werbung, Änderungen im und am Vertragsgegenstand

- (1) Die Dekoration und Ausschmückung der Räume ist Sache des Veranstalters. Dabei ist zu beachten, dass nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird. Den Weisungen der Hausmeister und der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Nägel, Haken oder ähnliches dürfen nicht angebracht werden. Das Bekleben oder Bemalen der Wände sowie der sonstigen Einrichtungen ist untersagt.
- (3) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (4) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Räume bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 11 Ausstattung der Räume

- (1) Die Aufstellung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anweisung der Hausmeister. Der vom Landratsamt Heilbronn genehmigte Bestuhlungsplan ist dabei zu beachten. Der Veranstalter hat sich deshalb rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung, mit den Hausmeistern in Verbindung zu setzen. Eine Überbesetzung ist streng verboten.
- (2) Werden die sich aus der jeweiligen Bestuhlung ergebenden Besucherhöchstzahlen überschritten, verletzt der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter haftet als Verfügungsberechtigter aus unerlaubter Handlung in allen Fällen, die durch den Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht hervorgerufen werden.

§ 12 Rundfunk, Fernsehen

Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde kann hierfür im Einzelfall besondere Gebühren festsetzen.

§ 13 Technische Einrichtungen

- (1) Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde festgelegt. Alle technischen Einrichtungen sind von den

Hausmeistern zu bedienen. Ausnahmsweise sind hierzu nur Personen berechtigt, die von den Hausmeistern speziell hierfür eingewiesen wurden.

- (2) Werden technische Einrichtungen bei einer Veranstaltung unsachgemäß bedient, haftet der Veranstalter für den entstandenen Schaden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Räume und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und deren Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Beauftragten oder von den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 15 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn
1. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 2. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 3. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist,
 4. die Räume infolge höherer Gewalt, Not bzw. Katastrophenfällen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 5. Teile dieser Benutzungsordnung vom Veranstalter nicht beachtet werden.
- Der Veranstalter kann für den Fall des Rücktritts vom Vertrag keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (2) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 30% des Hauptentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten

kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Aufwandsentschädigung nur 5% des Benutzungsentgelts zu entrichten.

§ 16 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt auch in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde einen Veranstalter dauernd oder befristet von der Nutzung ausschließen.

§ 17 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Nordheim. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit der Anlage 1 (Benutzungsentgeltordnung) tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Nordheim, den 26. März 2021

gez.
Schiek
Bürgermeister